

Änderung des Bebauungsplanes "Schießmauer"

- Begründung -

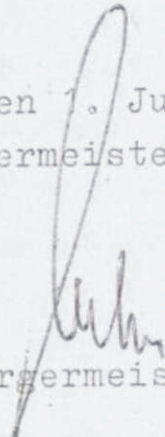
Der Bebauungsplan über das Gebiet "Schießmauer" wird geringfügig geändert. Die Änderung bezieht sich auf die Bebauung einer Teilfläche der Flurstücke Nr. 3367/1 und 3386, die ursprünglich u.a. als öffentliche Bedarfsfläche ausgewiesen waren. Aus den genannten Teilgrundstücken wird eine Parzelle für den sozialen Wohnungsbau gebildet. Die geplante Maßnahme dient der Arrondierung des Wohnbaugebietes und beeinträchtigt den Bedarf der Gemeindebedarfsfläche in keiner Weise. Für die Bebauung der neugebildeten Parzelle gelten die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (in Kraft getreten am 21.12.1967) sinngemäß.

Die Stadt ist Eigentümerin aller Grundstücke, die als Gemeindebedarfsfläche ausgewiesen sind; außerdem aller angrenzenden Grundstücke, ausgenommen das Flurstück Lgb.Nr. 3373/2. Der Eigentümer dieses Grundstücks hat der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Walldürn, den 1. Juni 1970

Das Bürgermeisteramt:




Bürgermeister